

Informationen zur Essensgeldpauschale für das Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Eltern,

wir hoffen, es geht Ihnen allen gut und wir können im nächsten Schuljahr wie gewohnt starten.

Was gibt es Neues zum Schuljahr 2019/2020?

Aufgrund der Schulschließung haben wir in den Monaten April, Mai und Juni kein Essensgeld angefordert. Die Berechnung der jährlichen Gesamt-Essenskosten haben wir für dieses Schuljahr um die ausgefallenen Tage korrigiert und berücksichtigt, dass 8 Monate bereits gezahlt wurden. Aus der Neuberechnung ergibt sich pro Kind noch ein Differenzbetrag in Höhe von **19,55 €**. Diesen fordern wir im Juli an.

Für die Kinder in der Notbetreuung fiel zunächst kein Essensgeld an. Ob wir Ihnen die hierfür entstandenen Kosten im Nachhinein in Rechnung stellen müssen, hängt u.a. von der Gesamt-Inanspruchnahme ab. Möglicherweise stellen wir am Ende des Schuljahres fest, dass die Gesamtkosten eine individuelle Nachberechnung erforderlich machen; hierüber würden wir Sie ggf. separat informieren.

Was gibt es Neues zum Schuljahr 2020/2021?

Beginnend mit August 2020 wird der Betrag von **55,30 €** von Ihrem Konto eingezogen.

Was ist noch wichtig?

Detaillierte Informationen zu der Essensgeldpauschale finden Sie in der Verpflichtungserklärung.

Eine Erstattung der Kosten wegen Abwesenheit des Kindes vom Mittagessen ist möglich, wenn das Kind länger als 5 zusammenhängende Tage nicht am Mittagessen teilnimmt. Wir bitten, bei Erkrankung des Kindes oder sonstiger längerfristiger Abwesenheit die Teamleitung vor Ort rechtzeitig (möglichst 10 Tage vorher) zu informieren. Nur so kann die Teamleitung frühzeitig das Essen beim Caterer abbestellen und es fallen keine Kosten an.

Die Ferienzeiten sind in der Pauschale nicht mit einkalkuliert. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens für die Ferienspiele findet eine gesonderte Beitragszahlung statt. Die Anmeldung für die Ferienspiele ist über unsere Homepage möglich.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird am Monatsanfang der Essensbeitrag von Ihrem Konto eingezogen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Konto bei Einzug gedeckt ist, da die Bank andernfalls Rücklastschriftgebühren in Höhe von bis zu 10,00 Euro erhebt. Die fehlenden Beiträge sowie die Rücklastgebühren werden wir automatisch im folgenden Monat einziehen.

Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es?

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Wenn Sie bereits Leistungen für Ihr Kind vom Jobcenter (SGB II/ Hartz IV) erhalten, stellen Sie den Antrag in Ihrer örtlichen Geschäftsstelle des Jobcenters Rhein-Erft. Erhalten Sie für Ihr Kind Sozialhilfe (SGB XII), wenden Sie sich an Ihr zuständiges Sozialamt im Rathaus Ihrer Kommune. Wohngeldempfänger und Kinderzuschlagsberechtigte senden Ihren Antrag an den Rhein-Erft-Kreis.

Familien in kurzfristigen finanziellen Notlagen können darüber hinaus über GiP e.V. zeitlich befristete **Essenspatenschaften** beantragen (Antragsformulare für Essenspatenschaften erhalten Sie bei der OGS - Teamleitung). Diese Förderung muss jedes Halbjahr neu beantragt werden.

Die zuständige Sozialarbeiterin Ihrer Schule, **Frau Esra Elbasi, Tel. 0151-44568842** kann Sie hierzu beraten und unterstützen.

Freundliche Grüße

Sabine Keuth

Essensgeldverwaltung, Tel.:02238-46885-15